

Richtlinien für die Tätigkeit der Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse

1 Erteilung

- 1.1 Die Prüfstelle hat die Zulässigkeit der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hinsichtlich des Bauprodukts/der Bauart und des Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweises zu prüfen. Anträge auf Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind abzulehnen, wenn die Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und Teil 3 kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für das Bauprodukt oder für die die Bauart vorsehen.
- 1.2 Die Prüfstelle muss sich davon überzeugen, dass dem Hersteller für das Bauprodukt oder die Bauart kein weiteres allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis derselben oder einer anderen Prüfstelle mit gleichen oder anderen Anforderungsbereichen erteilt worden ist.
- 1.3 Die Prüfstelle darf nicht mehrere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für verschiedene Anforderungsbereiche eines Bauprodukts oder einer Bauart erteilen.

2 Verwendungs-/Anwendungsbereich

- 2.1 Die Prüfstelle muss unter dem Abschnitt "Gegenstand" des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses den direkten Bezug zur Bauregelliste A herstellen (Ifd. Nr., Bauprodukt, Bauart, Ausgabedatum der Bauregelliste).
- 2.2 Die Prüfstelle muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf einen bestimmten Verwendungs- bzw. Anwendungsfall eines Bauprodukts oder einer Bauart einschränken, wenn bestimmte Anforderungsbereiche (z.B. Schallschutz) nicht relevant sind.
- 2.3 Die Prüfstelle darf Erweiterungen des Verwendungs-/Anwendungsbereichs des Bauprodukts oder der Bauart entsprechend Bauregelliste A Teil 1, Teil 2, Teil 3 ohne Abstimmung mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) nicht vornehmen.
- 2.4 Die Prüfstelle darf von den anerkannten Prüfverfahren der Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 oder Teil 3 Kapitel 2 nicht abweichen. Entscheidungen über die Anwendung abweichender Prüfverfahren trifft ausschließlich das DIBt.

3 Bestimmungen für das Bauprodukt

Die Prüfstelle muss

- a) das Bauprodukt oder die Bauart hinreichend konkret beschreiben, soweit erforderlich auch durch Zeichnungen,
- b) Angaben zum vorgesehenen Verwendungs-/Anwendungszweck des Bauprodukts/der Bauart machen,
- c) Extrapolationen der Prüfergebnisse und ggf. Beschränkungen mit dem DIBt

- abstimmen,
- d) Anforderungen an das Bauprodukt oder die Bauart stellen bezüglich:
- Eigenschaften und Kennwerte (Klassen, Leistungsstufen, Dimensionen, Zusammensetzung),
 - der anzuwendenden Prüfverfahren,
- e) je nach Erfordernis Bestimmungen festlegen für
- Entwurf und Bemessung (Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung der Bauarten),
 - die Ausführung,
 - das Übereinstimmungsnachweisverfahren,
 - Nutzung, Unterhalt und Wartung.

4 Übereinstimmungsnachweis, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

4.1 Übereinstimmungsnachweis

Die Prüfstelle muss das anzuwendende Nachweisverfahren im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angeben. Ferner müssen Regelungen zum Übereinstimmungsnachweis getroffen werden und insbesondere die Aufgaben des Herstellers und der anerkannten Stellen bezüglich ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Häufigkeit beschrieben werden.

4.2 Ü-Zeichen

4.2.1 Die Prüfstelle muss im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festlegen, welche der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale im Ü-Zeichen anzugeben sind, soweit diese nicht durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis abschließend bestimmt sind.

4.2.2 Die Prüfstelle muss, sofern erforderlich, im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für Bauprodukte angeben, wo das Ü-Zeichen anzubringen ist.

5 Verlängerung

Die Prüfstelle darf die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nur verlängern, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung in technischer und bauordnungsrechtlicher Hinsicht weiter bestehen.

6 Veröffentlichung

Die Prüfstellen müssen die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (nach den § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO i.V. mit § 18 Abs. 6 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen) nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt machen. Die Prüfstellen haben der jeweiligen Anerkennungsbehörde mitzuteilen, wo sie die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse veröffentlichen.

7 Erfahrungsaustausch

- 7.1 Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen, der von den Prüfstellen zu organisieren ist.
- 7.2 Die Prüfstelle hat Festlegungen für die erforderliche Prüfung, soweit nicht nach der Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 und Teil 3 Kapitel 2 die Prüfverfahren vorgeschrieben sind, in den wesentlichen Punkten in Abstimmung mit den anderen für den gleichen Bereich anerkannten Prüfstellen im Rahmen des Erfahrungsaustausches zu treffen und zu dokumentieren.